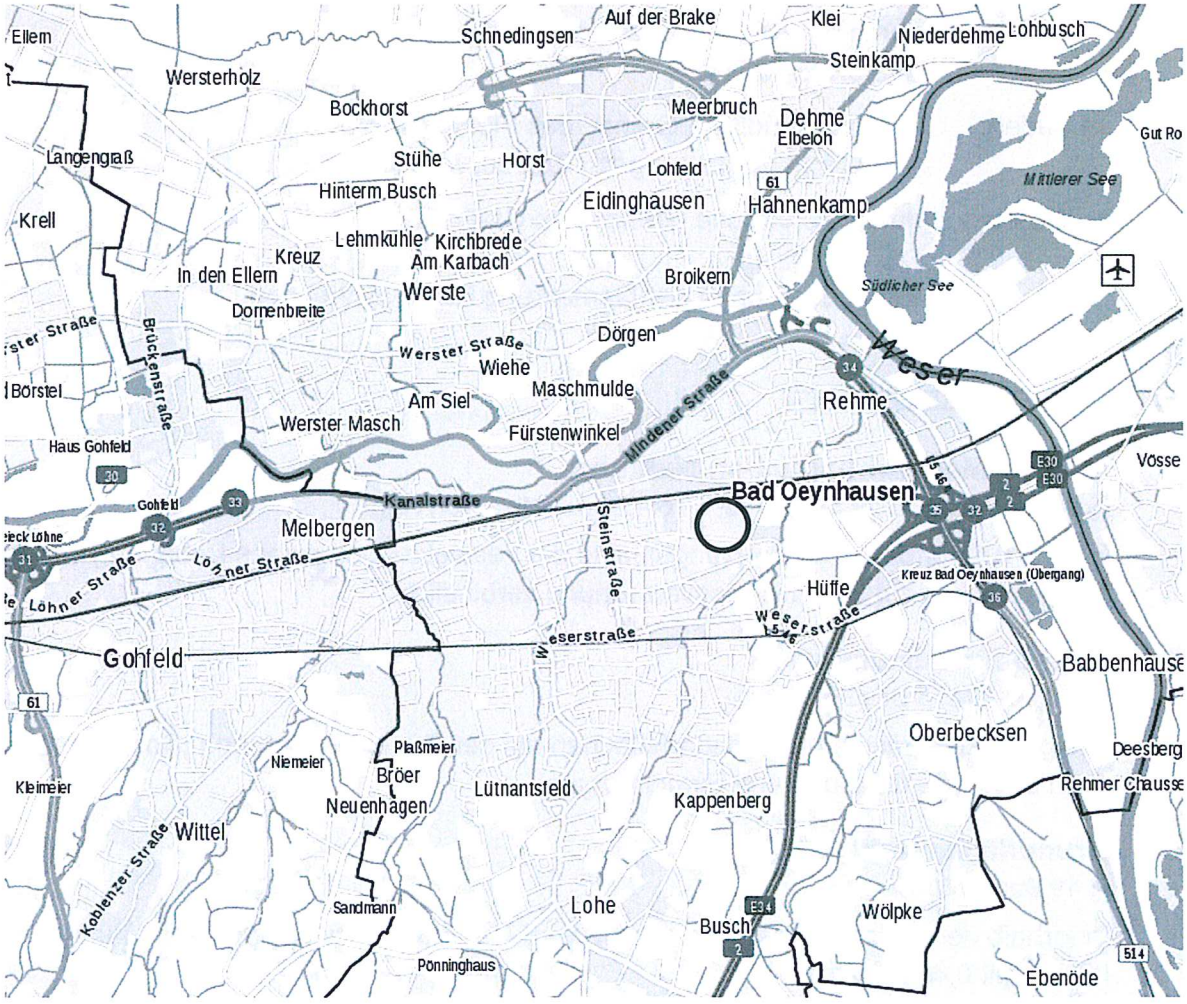
Bad Oeynhausen

Textliche Festsetzungen
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“

Satzungsexemplar



© Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw

Bearbeitung: Bereich 61
Stadtentwicklung

Stand: Oktober 2019

TEXTTEIL ZUR 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 64 „Östlich des Weidenweges“

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 13.11.2019 folgende Satzung erlassen:

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus einer Planzeichnung und dem dazugehörigen Textteil. Eine Begründung ist beigefügt.

1 Geltungsbereich der 3. Änderung

im Norden:	durch die südliche Grenze des Flurstücks 1353,
im Osten:	durch die westliche Begrenzung der „Hermann-Löns-Str.“ (Flurstück 1251)
im Süden:	durch die südliche Grenze des Flurstückes 1239, (Flurstückbezeichnung zur Zeit der Aufstellung)
im Westen:	durch die östliche Grenze des Grabens (Flurstück 937),
	alle in der Flur 11 der Gemarkung Bad Oeynhausen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 3, 4 16 – 20, und 22 BauNVO)

Für die Art der baulichen Nutzungen sind die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in Anwendung der Baunutzungsverordnung verbindlich.

2.1 Fläche für Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Festgesetzt werden Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.

2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

(§ 19 BauNVO)

Innerhalb der „Fläche für Gemeinbedarf“ wird die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 festgesetzt.

2.3 Zahl der Vollgeschosse

(§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt. Es gelten die Eintragungen in der Planzeichnung. Damit sind in der westlichen „Fläche für Gemeinbedarf“ zwei und in den übrigen Flächen maximal drei Vollgeschosse zulässig.

2.4 Geschossflächenzahl (GFZ)

(§ 20 Abs. 2 BauNVO)

Innerhalb der westlichen „Fläche für Gemeinbedarf“ wird eine maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 und in der übrigen Fläche eine maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 festgesetzt. Die Eintragungen der Planzeichnung sind bindend.

2.5 Höhe baulicher Anlagen

(§ 18 BauNVO)

2.5.1 Gebäudehöhen

Die Höhe baulicher Anlagen ist in der Planzeichnung als Höchstmaß festgesetzt. Für die westliche „Fläche für Gemeinbedarf“ sind maximal 8,50m festgesetzt. In der übrigen „Fläche für Gemeinbedarf“ ist das Höchstmaß auf 11m begrenzt.

Gemessen wird von der Oberkante des Erdgeschoss–Fertigfußbodens (OK EGFF) bis zum höchstgelegenen Punkt des Gebäudekörpers (OK – Oberkante der baulichen Anlage).

Für notwendige technische Aufbauten ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe um maximal 1,00 m zulässig.

2.5.2 Erdgeschoss-Fertigfußboden

Die Oberkante des Erdgeschoss–Fertigfußbodens darf bei bergseitiger Erschließung sowie bei etwa gleicher Höhe von Gelände und erschließender Verkehrsfläche in der Mitte des Baukörpers an der Erschließungsseite nicht mehr als 0,4m über die höchste Straßenoberkante hinausragen. Bei talseitiger Erschließung darf der Erdgeschoss–Fertigfußboden an der Erschließungsseite nicht mehr als 1m über der Oberkante der Erschließungsstraße liegen.

2.5.3 Höhenbezugspunkte

Der Bezugspunkt Oberkante Erschließungsstraße ist für jeden Baukörper entsprechend seiner Lage im Gelände neu zu bestimmen. Die Höhe der Oberkante Erschließungsstraße ist der Ausbauplanung zu entnehmen.

Bei der Berechnung der First-/Gebäudehöhe baulicher Anlagen sind folgende Bezugspunkte maßgebend:

Oberer Bezugspunkt:

- Oberkante der Dachhaut bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern,
- oberer Abschluss der Außenwände (Oberkante der Attika, des Gesimses o.ä.) bei baulichen Anlagen mit Flachdächern.

Unterer Bezugspunkt:

- Erdgeschoss–Fertigfußboden.

2.6 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 BauNVO)

Innerhalb der kompletten „Fläche für Gemeinbedarf“ wird auf den entsprechend durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen die offene Bauweise (o) festgesetzt. Zusätzlich wird auf der Fläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ die abweichende Bauweise (a) für Gebäudelängen über 50m festgesetzt.

2.7 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die max. überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan durch Baugrenzen kenntlich gemacht. Sie dürfen nur ausgenutzt werden, soweit die festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschritten wird.

Versiegelung bei der Gartengestaltung
In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist die Verwendung von Schotter, Splitt, Kiesen und Bruchsteinen mit der damit verbundenen Abdeckung des Erdreiches mit Kunststofffolien (Unkrautvlies) nicht zulässig.

3 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Festgesetzt werden der Erschließung dienende private Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Stellplatzflächen / Parkplätze“. Die genaue Lage ist der Planzeichnung zu entnehmen.

3.1 Ruhender Verkehr

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. Nr. 11 BauGB, § 12 BauNVO und § 51 BauO NRW)

Stellplatzflächen – Parkplätze
Der Bedarf an notwendigen Stellplätzen ist zunächst über die dafür in der Planzeichnung vorgesehenen und festgesetzten Flächen **[P]** zu decken. Bei Ausschöpfung des Kontingents auf den „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ wird die Anlage weiterer Stellplätze auf den „Flächen für Gemeinbedarf“ gestattet, sofern die Festsetzung zur Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 BauNVO eingehalten wird.

Carports und Garagen
Außerhalb der durch die Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen sind Carports und Garagen nicht zulässig.

Neuanzulegende Stellplätze sowie die Zufahrten zu Garagen, Carports und Stellplätzen sind mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche, z.B. Rasengittersteine oder Pflaster mit mindestens 20% Fugenanteil, auszuführen.

4 Grünflächen – Private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Nr. 20 BauGB)

Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 zieht einen Eingriff in die Natur- und den Naturhaushalt nach sich. Gemäß § 1a BauGB sind die Vermeidung sowie der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Eingriffe in der Planung zu berücksichtigen.

4.1 Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Als Teilausgleich für den Eingriff in Umwelt und Natur werden im Plangebiet bestehende Grünstrukturen als „Private Grünflächen“ zum Erhalt festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen sind Bäume, Sträucher oder Hecken zu erhalten und bei Verlust durch standortgerechte heimische Arten zu ersetzen. Die genaue Lage dieser Flächen ist der Planzeichnung zu entnehmen. Eine Liste mit heimischen Pflanzen ist dem Textteil als Orientierungshilfe angefügt.

Beim Umgang mit dem Pflanzenbestand während der Baumaßnahmen sind die Anweisungen der DIN 18920 (*Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen*) zu befolgen.

Die unter Umständen notwendige Beseitigung von Vegetationsbeständen darf ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

4.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a i.V.m. § 178 BauGB)

Gemäß § 8 BNatSchG sind die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Als weitergehenden Teilausgleich für den Eingriff in Umwelt und Natur werden im Plangebiet zusätzlich neue „Private Grünflächen“ festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen sind heimische Sträucher oder Hecken standortgerecht anzupflanzen. Die genaue Lage dieser Flächen ist der Planzeichnung zu entnehmen. Eine Liste mit heimischen Pflanzen ist dem Textteil als Orientierungshilfe angefügt. Detailliertere Ausführungen zum Pflanzgebot können dem Maßnahmenplan des Umweltberichtes entnommen werden.

Gemäß Maßnahmenplan aus dem Umweltbericht, sind im Plangebiet siebzehn standortgerechte Einzelbäume zu pflanzen. Mögliche Baumarten sind der Pflanzenliste im Anhang (Einzelbäume) und die empfohlenen Pflanzstandorte dem Maßnahmenplan zu entnehmen.

5 Entwässerung des Plangebietes

(§ 9 Abs. 1 Nr.16 BauGB)

Das Plangebiet soll im Trennsystem entwässert werden.

5.1 Oberflächenwasser

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet soll in nordwestlicher Richtung zum Anschlusspunkt im „Lisa-Hausmann-Weg“ weiter auf der hierfür in der Ursprungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 64 vorgesehenen Fläche (Planstraße) erfolgen.

Das Oberflächenwasser der befestigten und bebauten Flächen soll zum Schutz der Kanalisation und des benachbarten Siedlungsbereiches auf dem natürlichen Landabfluss gedrosselt in den öffentlichen Vorfluter mit einer Abflussleistung von 5 l/s abgeleitet werden.

5.2 Schmutzwasser

Die Entsorgung des Schmutzwassers aus dem Plangebiet soll über einen Schmutzwasserkanal zum Anschlusspunkt im „Lisa-Hausmann-Weg“ erfolgen.

6 Ausgleichsmaßnahmen

Im Plangebiet sind Ausgleichsmaßnahmen für die erstmals baulich zu nutzenden Grundstücke in Form des Erhalts sowie der Anpflanzung neuer Grünstrukturen (Punkt 4 ff.) vorzunehmen. Darüber hinaus ist unter Berücksichtigung der Durchführung dieser Maßnahme über die Eingriffsausgleichsbilanzierung ein Ausgleich außerhalb des Plangebietes zu erbringen um das errechnete Kompensationsdefizit von **14.641** Werteeinheiten (Biotopwertpunkte) auszugleichen. Die Darstellung der externen Kompensation im Stadtgebiet ist dem Anhang zu entnehmen.

7 Gestalterische Festsetzungen

(§§ 12 und 13 BauO NRW i.V.m. §§ 65 und 86 BauO NRW und § 9 Abs. 4 BauGB)

7.1 Dacheindeckung

Bei geneigten Dächern sind Dacheindeckungen in den Farbtönen rot, braun, anthrazit und schwarz zulässig. Hochglänzende Dachziegel oder Dachpfannen sind nicht gestattet. Bei Doppelhäusern ist die Dacheindeckung einheitlich vorzunehmen.

8 Ausnahmen und Befreiungen

(§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB)

8.1 Ausnahmen

Die Festsetzungen der Planzeichnung und des Textteiles sind bindend, soweit nicht eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist.

8.2 Befreiungen

Befreiungen kann die Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilen, wenn die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

9 Abweichungen

(§ 73 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW)

Abweichungen von den gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen können im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

10 Zuwiderhandlungen

(§ 81 i.V.m. § 84 BauO NRW)

Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen werden gemäß § 84 BauO NRW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

HINWEISE

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung der neu zu erschließenden Bauplätze mit Wasser, Elektrizität, Telekommunikation und Gas ist grundsätzlich möglich. Die erforderlichen Leitungen zur Erschließung sind innerhalb der privaten Verkehrsflächen zu verlegen.

Da es sich bei der geplanten inneren Erschließungsstraße um eine private Verkehrsfläche handelt, die Abwasserbeseitigung jedoch eine städtische Aufgabe ist, muss rechtzeitig eine grundbuchamtliche Absicherung dieser in Form eines Durchleitungsrechtes erfolgen.

Rettungswege und Löschwasserversorgung

Die privaten Verkehrsflächen müssen auch als Feuerwehrzufahrt dienen. Sie müssen deshalb in allen Punkten mindestens den Anforderungen der Ziffer 5 VV BauO NRW genügen (§§ 3, 4, 5 BauO NRW).

Die für den Grundschutz erforderlichen Löschwassermengen sind nach der 1. WasSV und den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblatt W 405- zu bemessen (§ 44 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 3 BauO NRW). Auf dieser Grundlage errechnet sich für den ausgewiesenen Geltungsbereich ein Bedarf von mind. 48m³/h über 2 Stunden (Ziffer 4 Tabelle Arbl. W 405 DVGW).

Im Bereich der Plangebietshaupterschließung (Private Verkehrsfläche) sind Löschwasserentnahmestellen (z.B. Hydranten, Saugstellen) zu installieren (§ 1 Abs. 2 FSHG). Die Abstände der einzelnen Entnahmestellen (abhängige und unabhängige) untereinander sollten das Maß von 140 m nicht überschreiten (§ 3 Abs. 1 und 3 BauO NRW; Arbl. 331 DVGW). Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes wird vorgeschlagen, nördlich des mittleren „Baufensters“ nahe der privaten Verkehrsfläche einen Unterfluhydranten zu installieren.

Kampfmittel / Bombeneinzugsgebiet

Das Plangebiet befindet sich in einer größeren Verdachtsfläche, bei der Blindgänger aus dem Zweiten Weltkrieg nicht ausgeschlossen werden können. Tiefbauarbeiten sind daher mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

Sollten bei Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder der Polizei zu verständigen.

Heilquellenschutzgebiete

Das Plangebiet liegt im geplanten Heilquellenschutzgebiet Bad Oeynhausen, Zone 3 (qualitativ) sowie in der Zone A (quantitativ), das sich zur Zeit der Aufstellung der Bebauungsplanänderung noch in der Erarbeitung befindet.

Bergbau

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 befindet sich über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Neusalzwerk“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes ist die Stadt Bad Oeynhausen. Nach den vorliegenden Unterlagen hat in diesem Bereich kein Abbau von Rohstoffen stattgefunden. Aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen im Bergwerksfeld „Neusalzwerk“ zu rechnen.

Bahnstrecke nördlich des Plangebietes

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) weist darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.

Umgang mit dem Vegetationsbestand

Eine unter Umständen bei Baumaßnahmen notwendige Beseitigung von Vegetationsbeständen darf ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.

Kulturgeschichtliche Bodenaltertümer

Wenn bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Ton-scherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des DSchG (Denkmalschutzgesetz NRW) die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521/52002-50, Fax: 0521/52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, schriftlich, mindestens zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), seit 01.01.2019 in Kraft.

- **Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 vom 23.01.2018, in Kraft seit 02.02.2018 (GV. NRW. S. 90).
- **Planzeichenverordnung (PlanzV´90)** i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.09. 2017 (BGBl. I S. 3434).

jeweils in der z. Zt. der Planaufstellung gültigen Fassung

Bad Oeynhausen, den 26. NOV. 2019

A. Wilmsmeier
Bürgermeister

T. Lüer
Technischer Beigeordneter

Anhang: Pflanzenlisten sowie die Darstellung der externen Kompensation.

Pflanzenliste zur Orientierung:

Feldgehölze

Lfd. Nr.	Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung
F1	Acer campestre	Feldahorn
F2	Alnus glutinosa	Schwarzerle
F3	Betula pendula	Sandbirke
F4	Carpinus betulus	Hainbuche
F5	Cornus mas	Kornelkirsche
F6	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
F7	Corylus avellana	Haselnuss
F8	Crateagus monogyna	Weißdorn
F9	Ligustrum vulgare	Liguster
F10	Prunus padus	Traubenkirsche
F11	Prunus spinosa	Schlehe
F12	Rosa canina	Hundsrose
F13	Salex caprea	Salweide
F14	Viburnum opulus	Schneeball

Mindestqualität des Pflanzgutes: 2xv 60 – 100
Pflanzdichte: mehrreihige Heckenpflanzungen 1 Pfl./m²

Einzelbäume

Lfd. Nr.	Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung
E1	Acer platanoides	Spitzahorn
E2	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
E3	Prunus avium	Vogelkirsche
E4	Tilia cordata	Winterlinde / Steinlinde
E5	Tilia cordata	Sommerlinde

Pflanzenqualität: H. 3xv 18-20

Sonstige als »heimisch« geltende Arten

Lfd. Nr.	Botanischer Name	Deutsche Bezeichnung
S1	Amelanchier vulgaris	Felsenbirne
S2	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
S3	Fagus sylvatica	Rotbuche
S4	Frangula alnus	Faulbaum
S5	Juglans regia	Walnuss
S6	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
S7	Malus sylvestris	Wildapfel
S8	Pyrus pyraster	Wildbirne
S9	Quercus robur	Stieleiche
S10	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
S11	Salix aurita	Öhrchenweide
S12	Sambucus nigra	Holunder
S13	Sorbus aucuparia	Eberesche

Mindestqualität des Pflanzgutes: 2xv 60 – 100

Externe Kompensation:

Zur vorliegenden Planung werden externe Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet von Bad Oeynhausen vorgenommen. Für die Kompensation von 14.641 Biotopwerteeinheiten stehen drei Flächen im Stadtgebiet bereit. Die Ermittlung ist anhand der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (2008)“ erfolgt.

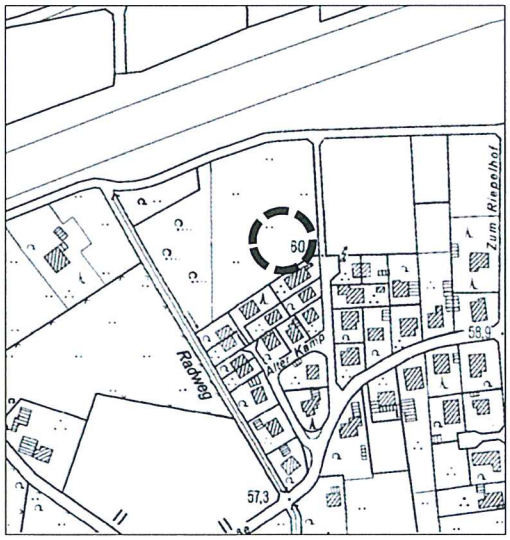
Nr.	Gemar-kung	Flur	Flur-stück	Größe	IST-Zustand	Diffrenz	Soll-Zustand	Punkte-stand
1.	Werste	2	Teil aus 432 (ehe-mals 300)	926m² aus 7.623m²	Acker (2 P.) Kodierung: (HA0, aci)	**(4 P.)**	naturnaher Wald (6 P.) Kodierung: (EF70ta-11m)	3.704 P.

Nr.	Gemar-kung	Flur	Flur-stück	Größe	IST-Zustand	Diffrenz	Soll-Zustand	Punkte-stand
2.	Dehme	2	Teil aus 339	2.561m² aus 39.022m²	Triebweg (3 P.) Kodierung: (EA3)	(2 P.)	Extensivwiese (5 P.) Kodierung: (EA3, veg1)	5.122 P.
3.	Lohe	8	Teil aus 817	2.908m² aus 25.841m²	Wald (6 P.) Kodierung: (EF70ta-11m)	(2 P.)	Naturnaher Wald (8 P.) Kodierung: (EF70ta-11h)	5.816 P.
							Gesamt:	**14.641**

Maßnahmenbeschreibung zu Fläche Nr. 1 (Werste)

Von Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend zu mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen über alle vorhandenen Schichten (ohne Krautschicht) 70 < 90 % aufwerten.

Für die Grundstückskosten und die Herrichtung von 926m² naturnahen Wald auf einer Ackerfläche fallen kosten von 4.463,32€ an.

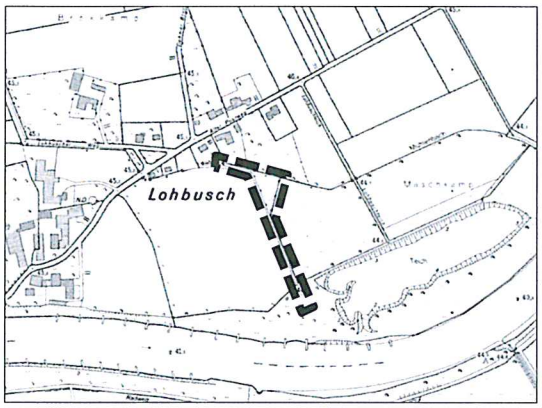


Teilfläche in Werste (Alter Kamp) | © GEObasis.nrw (2019)
- Auszug der DGK5

Maßnahmenbeschreibung zu Fläche Nr. 2 (Dehme)

Hier wird ein Viehtriebweg und artenarmes Wirtschaftsgrünland (3) von Fremdstoffen (Zäune und eingebrachtes Fremdmaterial) befreit und zu einem mittel bis schlecht ausgeprägten Grünland (5) aufgewertet. Es erfolgt jährlich eine ein– bis zweischürige Mahd (ab 15.06) mit Abfuhr des Schnittgutes.

Für die Grundstückskosten und Herrichtung von 2.561 m² Extensivwiese auf brachgefallenes Intensivgrünland (als unversiegelter Weg auf nährstoffreichem Boden), die eine regelmäßige ein- bis zweischürige Mahd ab dem 15.06. für mindestens die nächsten 10 Jahre erforderlich machen, fallen Kosten von 17.294 € an.

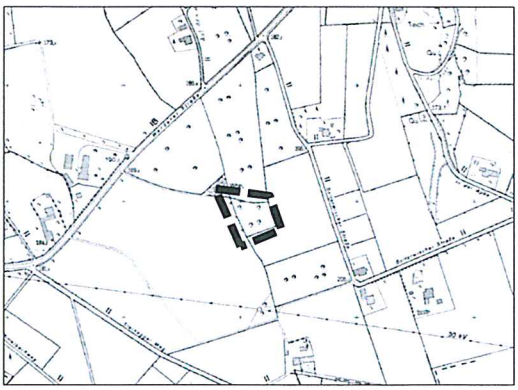


Teilfläche in Dehme | © GEObasis.nrw (2019)
- Auszug der DGK5

Maßnahmenbeschreibung zu Fläche Nr. 3 (Lohe)

Bei dieser Fläche handelt es sich um einen Wald mit Strukturen lebensraumtypischer Baumarten, hervorragend ausgeprägt (6). Dieser Wald ist von abgelagerten Fremdstoffen und organischen pflanzlichen Abfällen zu befreien und dann sich selbst zu überlassen (8), es erfolgt keine forstliche Nutzung mehr. Eingriffe sind nur im Rahmen der Verkehrssicherung erlaubt, dabei anfallendes Holz ist auf der Parzelle als Totholz zu belassen.

Für Grundstückskosten und Herrichtung von 2.908 m² Wald mit Strukturen lebensraumtypischer Baumarten aber noch mit vorhandenen Ablagerungen von organischen und metallischen Abfällen zu Wald, in dem keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr stattfindet und sich völlig überlassen bleibt, fallen Kosten von 7.016 € an.



Teilfläche in Lohe | © GEObasis.nrw (2019)
- Auszug der DGK5

Insgesamt sind für die externe Kompensation 28.773,32€ zu zahlen.